



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

# Preisbekanntgabe für **Arzneimittel** und **Medizinprodukte**

Informationsblatt vom 1. Oktober 2025

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rechtliche Grundlagen, Ziel und Geltungsbereich.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Preisbekanntgabe für Arzneimittel.....</b>	<b>4</b>
2.1 Pflicht zur Preisbekanntgabe und Spezifizierung.....	4
2.2 Art und Weise der Preisbekanntgabe für Arzneimittel.....	5
<b>3. Preisbekanntgabe für Medizinprodukte.....</b>	<b>6</b>
3.1 Begriffe.....	6
3.2 Pflicht zur Preisbekanntgabe und Spezifizierung.....	6
3.3 Art und Weise der Preisbekanntgabe für Medizinprodukte.....	7
<b>4. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln.....</b>	<b>8</b>
4.1 Pflicht zur Preisbekanntgabe.....	8
4.2 Art und Weise der Bekanntgabe.....	9
<b>5. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Medizinprodukten.....</b>	<b>10</b>
5.1 Preisbekanntgabepflicht.....	10
5.2 Art und Weise der Bekanntgabe.....	10
<b>6. Preisbekanntgabe in der Werbung.....</b>	<b>10</b>
<b>7. Bekanntgabe von Preisen durch Hersteller, Importeure und Grossisten.....</b>	<b>11</b>
<b>8. Vollzug, Strafbestimmungen.....</b>	<b>11</b>

# 1. Rechtliche Grundlagen, Ziel und Geltungsbereich

---

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) stützt sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241).

Das Ziel der PBV ist, dass die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind sowie irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung des lautereren Wettbewerbs und des Konsumentenschutzes.

Die PBV gilt für **Waren**, die an Konsumentinnen und Konsumenten angeboten werden, sowie für die in Art. 10 PBV aufgeführten **Dienstleistungen**. Ausserdem gilt die PBV für die **Werbung** mit Preisangaben oder Preisreduktionen für sämtliche Waren und Dienstleistungen, soweit sie sich an Konsumentinnen und Konsumenten richtet.

**Konsumentinnen** und **Konsumenten** sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.

Die PBV gilt sowohl für den **stationären Handel** als auch für den **Online-Handel**.

Für das Angebot von Arzneimitteln, Medizinprodukten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit deren Abgabe sind die folgenden Bestimmungen von Besonderer Bedeutung:

- Art. 3 bis 6 PBV (Bekanntgabe Detailpreis und Grundpreis bei Waren)
- Art. 7 bis 9 PBV (Art und Weise der Preisbekanntgabe von Waren)
- Art. 11 PBV (Art und Weise der Preisbekanntgabe von Dienstleistungen)
- Art. 13 und 14 PBV (Werbung).

## 2. Preisbekanntgabe für Arzneimittel

### 2.1 Pflicht zur Preisbekanntgabe und Spezifizierung

Jedes Arzneimittel, das Konsumentinnen und Konsumenten angeboten wird, muss mit dem **Detailpreis** angeschrieben sein (Art. 3 PBV), unabhängig von der Abgabekategorie<sup>1</sup> (A<sup>2</sup>, B<sup>3</sup>, D<sup>4</sup> oder E<sup>5</sup>) und Abgabestelle (stationäre Apotheke oder Drogerie, Online-Apotheke oder – Drogerie, Arztpraxis, Spital, usw.).

Der *Detailpreis* ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken, inklusive aller öffentlicher Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer) und nicht optionaler Zuschläge aller Art.

**Beispiel:** Paracétamol SECOPHARMA 1g, 16 Stück, Fr. 7.30

Im Onlinehandel können die **Versandkosten** separat bekanntgegeben werden.

Für Arzneimittel der Abgabekategorie E muss zusätzlich zum Detailpreis der **Grundpreis** (= Preis pro Liter, Kilogramm oder ein dezimales Vielfaches oder ein dezimaler Teil davon) bekanntgegeben werden<sup>6</sup>.

Der *Grundpreis* ist der dem Detailpreis zugrundeliegende Preis je Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder eines dezimalen Vielfachen oder eines dezimalen Teiles davon (z.B. 10 ml, 100 g, usw.).

**Beispiele:** CONTUSPORT Gel mit Beinwell und Arnika, 70 g, Fr. 13.30 (Fr. 19.-/100 g)  
SECOBIO Teebeutel mit Anissamen (20 Beutel) 40 g, Fr. 4.90 (Fr. 12.25/100 g)

In Ausnahmefällen muss bei Arzneimitteln der Abgabekategorie E der Grundpreis nicht zwingend bekanntgegeben werden, z.B. beim Verkauf von 1, 2 oder 5 Litern oder Kilos oder deren dezimalen Vielfachen oder Teilen oder bei Fertigpackungen mit einem Gewicht von 25, 125, 250 und 2500 g.

**Beispiel:** OCTONIMED Desinfektionsspray, 50 ml, Fr. 12.50

<sup>1</sup> Siehe Art. 40 ff der Arzneimittelverordnung ([VAM](#); [SR 812.212.21](#))

<sup>2</sup> A: Einmalige Abgabe auf ärztliche Verschreibung

<sup>3</sup> B: Abgabe auf ärztliche Verschreibung

<sup>4</sup> D: Abgabe nach Fachberatung

<sup>5</sup> E: Abgabe ohne Fachberatung

<sup>6</sup> Bei Arzneimitteln der Abgabekategorien A, B und D ist es nicht verpflichtend, den Grundpreis anzugeben.

## 2.2 Art und Weise der Preisbekanntgabe für Arzneimittel

Die Preise für **nicht frei zugängliche Arzneimittel** sind an der Ware selbst anzubringen (Anschrift auf der Packung, Aufdruck, Etikette, usw.). Nicht frei zugängliche Arzneimittel sind solche, zu denen der Konsument oder die Konsumentin keinen direkten Zugang hat (z. B. Arzneimittel, die in Schubladen oder im Hinterzimmer gelagert sind). Es ist möglich, die Preise auf dem Arzneimittel erst bei dessen Abgabe anzubringen (z. B. auf der Posologieetikette).

Die Preise für **frei zugängliche Arzneimittel** sowie für andere Produkte sind an der Ware selbst (Anschrift auf der Packung, Aufdruck, Etikette, usw.) oder unmittelbar daneben anzubringen (Preisschild pro Produkt). Wenn eine Vielzahl preisgleicher Waren angeboten werden, dann darf der Preis am Regal bekanntgegeben werden. Wenn **Arzneimittel hinter der Theke** ausgestellt werden, muss grundsätzlich der Preis von der Vorderseite der Theke aus ablesbar sein (z.B. durch eine Preisbekanntgabe an dem Regal), es sei denn, eine Preisanschrift hinter der Theke wäre im Einzelfall nicht gut lesbar umzusetzen, z.B. aufgrund der grossen Distanz zwischen Theke und Angebotsort oder aufgrund von sehr kleinen Arzneimittel-Packungsgrössen.

Soweit möglich, sollte der Preis nicht die Angaben zu Wirkung, Zusammensetzung, Anwendung, Haltbarkeit und Lagerung des Arzneimittels überdecken.

In **Online-Apotheken oder -Drogerien** müssen der Detailpreis und gegebenenfalls der Grundpreis in unmittelbarer Nähe der zum Verkauf angebotenen Ware angegeben werden. Dies gilt für alle Arzneimittel, auch für verschreibungspflichtige Arzneimittel. Es ist nicht zulässig, die Einreichung/Übermittlung eines Rezepts zu verlangen als Bedingung, damit ein Preis eines Arzneimittels bekanntgegeben wird.

Die Preise müssen **gut sichtbar** und **leicht lesbar** sein. Darüber hinaus muss jedes Arzneimittel gemäss der **Spezifikationspflicht** mit den entsprechenden wesentlichen Angaben beschrieben werden (wie z.B. Wirkung, Bestandteile, Anwendung, Haltbarkeit und eventuelle Lagerungshinweise) und es muss die Verkaufseinheit angegeben werden, auf die sich der Detailpreis bezieht (Gewicht, Volumen, Anzahl der Stücke usw.)

Im **Schaufenster** müssen die Preise an allen Warenangeboten angeschrieben und von aussen gut lesbar sein. Objekte, die nicht zum Verkauf angeboten werden (z.B. Dekorationselemente und -objekte, Werbematerial wie grossformatige Schachteln, grosse Tuben usw.), müssen nicht mit einem Preis versehen werden.

## 3. Preisbekanntgabe für Medizinprodukte

---

### 3.1 Begriffe

Der Begriff **Medizinprodukte** wird in der Medizinprodukteverordnung<sup>7</sup> umschrieben. Gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 MepV gelten als *Medizinprodukte* Instrumente, Apparate, Geräte, Software, Implantate, Reagenzien, Materialien oder andere Gegenstände, die zur Anwendung beim Menschen unter anderem für die Diagnose, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen bestimmt sind.

Die Hauptwirkung eines Medizinproduktes wird nicht durch pharmakologische, immunologische oder metabolische Mittel erreicht, sondern ist vor allem mechanisch.

**Beispiele:** Hörgeräte, Brillen, Prothesen, orthopädische Schuhe, Gehstützen usw.

### 3.2 Pflicht zur Preisbekanntgabe und Spezifizierung

Jedes Medizinprodukt muss mit dem **Detailpreis** (= tatsächlich zu bezahlenden Preis in Schweizerfranken, inklusiv aller öffentlichen Abgaben wie Mehrwertsteuer und nicht optionaler Zuschläge aller Art), angeschrieben sein,

- unabhängig von der Abgabestelle (Sanitätsgeschäft, Akustiker, stationäre Apotheke oder Drogerien, Online-Apotheken oder -Drogerien, Optiker, Arztpraxis, Spital, usw.)
- und auch unabhängig davon, ob es rückerstattet wird
- und welche Versicherung die Rückerstattung übernimmt (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditätsversicherung, Alters- oder Lebensversicherung).

Dies gilt nicht für **Sonderanfertigungen**, da es sich nicht um standardisierte Angebote handelt. *Sonderanfertigungen* sind Produkte, die speziell gemäss einer schriftlichen Verordnung hergestellt werden und nur für einen einzigen Patienten bestimmt sind, um dessen individuellen Zustand und Bedürfnissen zu entsprechen.

---

<sup>7</sup> [MepV; SR RS 812.213](#)

Produkte, die gemäss einer schriftlichen Verordnung serienmässig hergestellt werden und serienmässig hergestellte Produkte, die angepasst werden müssen, um spezifischen Anforderungen zu entsprechen, gelten nicht als Sonderanfertigungen<sup>8</sup>.

Die Preisbekanntgabe muss **leicht sichtbar** und **gut lesbar** sein. Aus der Preisbekanntgabe muss hervorgehen, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit sich der Detailpreis bezieht.

### 3.3 Art und Weise der Preisbekanntgabe für Medizinprodukte

Die Preise für Medizinprodukte sind an der Ware selbst (Anschrift, Aufdruck, Etikette, usw.) oder unmittelbar daneben anzubringen (Preisschild pro Produkt).

Falls die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist, können die Preise in anderer leicht zugänglicher und gutlesbarer Form bekanntgegeben werden (Preislisten, Regalanschrift).

Es ist darauf zu achten, dass der Preis die Angaben über die Wirkung, Inhaltstoffe, Anwendung, Haltbarkeit und Lagerungshinweise des Medizinprodukts nicht verdeckt.

Im **Schaufenster** müssen die Preise an allen Warenangeboten angeschrieben und von aussen gut lesbar sein.

---

<sup>8</sup> Art. 4. Abs. 2 MepV i.V.m. Art. 2 Ziff. 3 Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte

## 4. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln

---

### 4.1 Pflicht zur Preisbekanntgabe

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln unterstehen der PBV.

Die von Apotheken erbrachten Dienstleistungen werden in Form von Pauschalen in Rechnung gestellt. Diese Pauschalen sind durch einen zwischen den Krankenkassen und den Apotheken vereinbarten Tarifvertrag<sup>9</sup> bestimmt. Dieser Vertrag stützt sich auf das Gesetz über die Krankenversicherung<sup>10</sup> und auf die Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung<sup>11</sup>.

Jede Pauschale wird mit einer bestimmten Anzahl von Taxpunkten abgegolten. Aktuell<sup>12</sup> beträgt der Wert eines Taxpunktes CHF 1.08 (inkl. MwSt.).

Der **tatsächlich zu bezahlende Preis** muss **für jede Pauschale** der Apotheken in Schweizer Franken, inkl. MwSt., bekanntgegeben werden.

Aus der Bekanntgabe muss hervorgehen, in welcher Häufigkeit die Pauschale verrechnet wird.

- **Medikamenten-Check:** Mit dieser Pauschale wird insbesondere die Rezeptüberprüfung bei der Arzneimittelabgabe vergütet. Sie beträgt CHF 4.30 (4 Taxpunkte) und wird pro Rezeptzeile erhoben.
- **Bezugs-Check:** Diese Pauschale wird insbesondere für die Führung eines Patientendossiers verrechnet. Sie beträgt CHF 3.25 (3 Taxpunkte) pro Arzneimittelkauf, unabhängig von der Anzahl der gekauften Arzneimittel.
- **Notfalldienst:** Diese Pauschale beträgt CHF 17.30 (16 Taxpunkte) und ist für alle zusätzlichen Aufwendungen der Apotheker gedacht, die aufgrund einer ärztlichen Verordnung ausserhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten erbracht werden.

---

<sup>9</sup> Tarifvertrag LOA (Leistungsorientierte Abgeltung) auf [www.pharmasuisse.org](http://www.pharmasuisse.org) > Dienstleistungen > Tarifverträge > LOA herunterladbar

<sup>10</sup> [KVG; SR 832.10](#); Artikel 25 Abs. 2 Bst. b und h, 42, 43 Abs. 5 und 46

<sup>11</sup> [KLV; SR 832.112.31](#); Artikel 4a Abs. 1 und 2

<sup>12</sup> Stand: Oktober 2025

- Einnahmekontrolle: Diese Pauschale wird für die zusätzlichen Aufwendungen der Apotheker in Rechnung gestellt, die bei der ärztlich angeordneten Betreuung für den Apotheker entstehen. Diese Pauschale beträgt CHF 10.80 (10 Taxpunkte).
- Abgabe einer fraktionierten Packung: Diese Pauschale, welche CHF 5.40 (5 Taxpunkte) beträgt, deckt die zusätzlichen Kosten des Apothekers, falls der Arzt eine fraktionierte Packung von einer oder von mehreren Packungen zur ambulanten Einnahme verordnet.
- Wochen-Dosiersystem («Compliancepauschale»): Wenn die Patienten im Minimum drei unterschiedliche Medikamente pro Woche einnehmen müssen, sind diese, auf Rezept des Arztes, vom Apotheker mit einem Wochen-Dosiersystem abzugeben, in dem die Tagesrationen bereits vorproportioniert sind. Diese Pauschale beträgt CHF 21.60 (20 Taxpunkte).
- Substitution durch Generika: Diese Pauschale dient dazu, den Mehraufwand des Apothekers zu entschädigen, der beim Ersatz eines ärztlich verordneten Medikamentes durch ein preisgünstigeres Generikum entsteht. Die Entschädigung entspricht 40% der Preisdifferenz und beträgt maximal CHF 21.60 (20 Taxpunkte).
- Methadon-Pauschalen: Bei der ärztlich angeordneten Substitutionstherapie mit Methadonlösung erfolgt die Leistung des Apothekers inkl. der Betreuung gemäss folgenden Monatspauschalen: mehr als 5 x pro Woche: CHF 310.– pro Monat; 1 bis 5 x pro Woche: CHF 195.– pro Monat.

Falls selbstdispensierende Ärzte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einen Zuschlag erheben, sind sie verpflichtet, die Preise für diese Dienstleistungen bekanntzugeben.

## 4.2 Art und Weise der Bekanntgabe

Die Preise müssen **gut lesbar** und **leicht sichtbar** auf Preisanschlägen oder Preislisten in der Abgabestelle, und zwar dort, wo sich die Konsumentinnen und Konsumenten überwiegend aufhalten, bekanntgegeben werden.

## **5. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Medizinprodukten**

---

### **5.1 Preisbekanntgabepflicht**

Dienstleistungen, die im Rahmen der Abgabe von Medizinprodukten erbracht werden (Beratung, Analyse, Anpassung, Nachbetreuung) unterstehen der PBV.

Wenn diese Dienstleistungen nicht schon im Detailpreis des Medizinproduktes eingeschlossen ist, muss deren tatsächlich zu bezahlender Preis in Schweizer Franken, inkl. MwSt., gesondert bekanntgegeben werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen rückerstattet werden und welche Versicherung die Rückerstattung übernimmt (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditätsversicherung, Alters- oder Lebensversicherung).

Aus der Bekanntgabe muss hervorgehen, auf welche Art und Einheit der Dienstleistung oder auf welche Verrechnungssätze sich der Preis bezieht (Spezifizierung).

### **5.2 Art und Weise der Bekanntgabe**

Die Preise müssen gut lesbar und leicht sichtbar auf Preisanschlägen, Preislisten oder Katalogen in der Abgabestelle bekanntgegeben werden.

Die Preisinformationen müssen dort verfügbar sein, wo sich die Konsumentinnen und Konsumenten überwiegend aufhalten

## **6. Preisbekanntgabe in der Werbung**

---

Es besteht keine Pflicht, in der Werbung Preise anzugeben. Wird jedoch ein Preis aufgeführt, so muss es der tatsächlich zu bezahlende Preis sein, d. h. der Detailpreis einschliesslich Mehrwertsteuer.

Aus der Preisangabe muss hervorgehen, auf welches Angebot sich der Preis bezieht. Das Produkt ist zu spezifizieren (Art. 13 und 14 PBV).

Die Werbung für Arzneimittel wird in den Bestimmungen des Heilmittelgesetzes<sup>13</sup>, in der Verordnung über die Arzneimittelwerbung<sup>14</sup> sowie in den entsprechenden kantonalen Gesetzen geregelt.

- Insbesondere ist Publikumswerbung nur für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel erlaubt.
- Werbung, die zu einem übermässigen, missbräuchlichen oder unzweckmässigen Einsatz von Arzneimitteln verleiten kann (z. B. Geschenke in Form von Arzneimitteln oder Aktionen „3 für 2“), ist unzulässig<sup>15</sup>.

## **7. Bekanntgabe von Preisen durch Hersteller, Importeure und Grossisten**

---

Hersteller, Importeure und Grossisten dürfen den Konsumentinnen und Konsumenten Preise oder Richtpreise bekanntgeben oder für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte Preislisten, Preiskataloge und dergleichen zur Verfügung stellen (Art. 18 Abs. 2 PBV).

Sofern es sich um unverbindlich empfohlene Preise handelt, muss darauf deutlich hingewiesen werden. Dies gilt ebenfalls für die Werbung. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung des Bundes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen.

## **8. Vollzug, Strafbestimmungen**

---

Der Vollzug der PBV obliegt den Kantonen. Die zuständigen kantonalen Stellen überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung der PBV und verzeigen Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen (Art. 22 PBV).

Der Bund führt die Oberaufsicht. Sie wird durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ausgeübt (Art. 23 PBV).

Widerhandlungen gegen die PBV werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (Art. 24 UWG).

---

<sup>13</sup> [HMG; SR 812.21](#); Art. 31 bis 33

<sup>14</sup> [Arzneimittel-Werbeverordnung, AWV; SR 812.212.5](#)

<sup>15</sup> Siehe Art. 32 Abs. 1 Bst. b HMG

## **Impressum**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ressort Recht

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel: 0041 58 462 77 70

[pbv-oip@seco.admin.ch](mailto:pbv-oip@seco.admin.ch)

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Werbe- und

Geschäftsmethoden > Preisbekanntgabe

10.2025